

Beispiel zur

Ungleichheit bei Entschuldungsdauer

Im Juli 2026 endet die Möglichkeit der 3-jährigen Entschuldung für Privatpersonen – ausgenommen sind ehemals selbstständig Tätige. Das birgt Probleme, die anhand des folgenden Beispiels erläutert werden.

Herr und Frau T. kommen zur Beratung.

Herr T. ist 54 Jahre alt, war im Baugewerbe selbstständig tätig und musste diese Tätigkeit nach jahrzehntelanger Tätigkeit wegen körperlicher Beschwerden aufgeben. Zunächst als Arbeiter, dann als Unternehmer.



Er muss zur Regelung der Firmen-Schulden in Privatkonkurs gehen, weil sein (nunmehr unselbständiges) Arbeitseinkommen für die Rückzahlung bei weitem nicht reicht.

Er hat in Summe fast 500.000,- Schulden: bei der Bank (seine Ehefrau ist Bürgin), bei ÖGK, SVS, FA, BUAK und diversen Lieferant*innen.



Ergebnis:

Das Verfahren wurde Ende 2024 eröffnet. Er wird Ende 2027 schuldenfrei sein (mit 57 Jahren) und hat danach sein Einkommen ohne weiteren Abzug zur Verfügung.

Eine Änderung der Rechtslage hat auf seinen Fall keine Auswirkung – als ehemaliger Unternehmer steht der 3-jährige Tilgungsplan dauerhaft zur Verfügung.

Frau T. ist 51 Jahre alt und arbeitet im Handel. Sie hat bei der Gründung der Firma für den Kredit ihres Mannes als Bürgin unterschrieben. Durch Fälligkeit, Mahnungen, Kosten und Zinsen ist der Kredit auf 370.000,- angewachsen. Von einem Einkommen im Handel ist dies unmöglich abzuzahlen. Sie braucht auch einen Privatkonkurs und geht gleichzeitig mit ihrem Mann in Konkurs.



Ergebnis:

Derzeitige Rechtslage, Stand April 2026:

Das Verfahren wurde Ende 2024 eröffnet. Frau T. wird ebenfalls 2027 schuldenfrei sein (mit 53 Jahren). Bis dahin wird ihr Einkommen im Handel gepfändet.

Neue Rechtslage, ab 17. Juli 2026:

Würde ein derartiges Verfahren erst nach dem 17. Juli 2026 beantragt werden, würde die Entschuldung für Frau T. 5 Jahre dauern. Frau T. müsste also 2 Jahre länger zurückzahlen als ihr Ehemann – obwohl sie „nur“ die Bürgin ist. Ihr Einkommen würde 2 Jahre länger gepfändet werden.

Erläuterungen

- Niemand ist „schuld“ an der Situation (Krankheit / unternehmerisches Risiko).
- Selbstständige Tätigkeit birgt bei körperlichen Beschwerden ein erhöhtes Risiko.
- Die Frau als Bürgin zahlt bei neuer Rechtslage um 2 Jahre länger die Schulden ab, obwohl es nicht „ihre Schulden“ sind.
- Sie kann 2 Jahre weniger ihres Erwerbslebens verwenden, um möglichst gut für eine spätere Pensionierung vorzusorgen.
- Dabei handelt es sich um eine Diskriminierung der Frau, obwohl es „seine Schulden“ sind.

Hintergrundinformationen

Selbstständig Erwerbstätige

Männer

13,4%

Frauen

8,2%

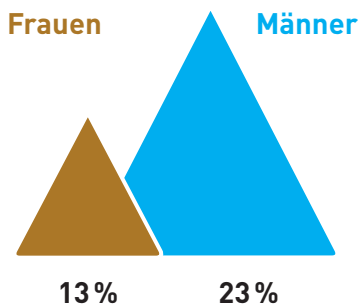
(Faktor 1:1,6; Quelle: Statistik Austria, Arbeitskräfteerhebung AKE 2017)

Selbstständig tätige Frauen sind überdies häufiger in Einzelunternehmen tätig. Dies sind Firmenformen, wo persönliche Haftungen schlagend werden.

Erläuterung

Die Änderung im Tilgungsplan begünstigt ehemalige Unternehmer*innen – dies sind häufiger Männer. Sie benachteiligt Privatpersonen – dies sind häufiger Frauen. Frauen sind seltener selbstständig und treten häufiger als Bürginnen/Mithaftende in den Insolvenzen der Männer auf.

Überschuldungsgrund selbstständige Tätigkeit



(Quelle: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Eckdatenreport 2025)

Erläuterung

Frauen sind im Nachteil, weil sie sich seltener auf die 3-jährige Entschuldungsmöglichkeit berufen können.

Ergebnis

- ▶ Diese geplante Änderung in der Entschuldungsdauer schafft eine weitere Ungleichheit zwischen Frauen und Männern.
- ▶ Sie verletzt die Gleichbehandlungsgebote auf nationaler und EU-Ebene.